

21.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	26.04.2022	öffentlich
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung), hier: 2. Änderungssatzung

Sachverhalt:

Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen, der Umsetzung von kurz- und mittelfristig gesetzten Zielen des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020-2024 und Erfahrungen aus der Praxis, ist es notwendig die Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern anzupassen.

Hierfür ist die den Anlagen beigefügte 2. Änderungssatzung zu beschließen. Alle Änderungen können der beigefügten Änderungssatzung im Einzelnen entnommen werden.

Nachfolgend sind die geplanten Änderungen näher dargestellt, die im Rahmen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses im Detail erläutert werden:

1.) In § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 neu hinzugefügt:

6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

Zur Vervollständigung der im Landkreis zugelassenen Abfallbehältnisse, wurden die Gelben Säcke hinzugefügt. Ebenfalls erfolgt hier eine Klarstellung der Zuständigkeiten.

2.) In § 7 Abs. 2 werden die nachfolgenden Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:

- Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs. 4 und 5.

Im Verwaltungshandeln kommt es bei Gewerbetreibenden immer wieder zu Rückfragen der Rechtsgrundlage des Pflicht-Restabfallbehälters. Daher wurde dieser deklaratorische Passus nun in die Satzung mit eingepflegt.

3.) § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro Person zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen Grundstück verwendet wird,
- zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Unter dem 3. Bindestrich wurde zur genaueren Definition nun der Wortlaut „gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Fläche“ anstatt „Gartenfläche“ gewählt.

Des Weiteren wurde der Richtwert von 30 m² pro Person hinzugefügt. Dieser Wert wurde bereits in der Praxis angesetzt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird dieser der Satzung beigefügt. Der Wert von 30 m² nähert sich den strengeren Empfehlungen des Umweltbundesamtes an (ca. 50 m² pro Person).

Diese Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts. Abschließend wurde hier noch eine Pflicht zur Änderungsmitteilung ergänzt.

4.) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

Hier wurde das Wort „hinzugefügt“ ergänzt und den Satzbau umgestellt bzw. erweitert, damit dies nicht nur für Abfälle in Gefäßen, sondern auch bspw. für Sperrmüll/ Elektroschrott zutrifft.

Grundlage für diese redaktionelle Anpassung sind Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis. In der Vergangenheit war es mangels Regelung nicht möglich, gegen die Fremdnutzung der Abfallgefäße durch Dritter vorzugehen. Beispielsweise ohne Zustimmung Abfälle in das Gefäß des Nachbarn einwerfen.

5.) § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, insbesondere auch solche, die nicht der Meldepflicht nach dem Meldegesetz unterliegen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben.

6.) § 13 Abs. 1 S. 5 und 6 werden neu hinzugefügt:

Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

Zu 5.) und 6.): Diese Anpassungen erfolgen zur Konkretisierung. Es wird genauer erläutert welche notwendigen Angaben unter die Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht fallen und zu welchem Zeitpunkt diese berücksichtigt werden können.

7.) § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können nach schriftlicher Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Abfallentsorgung angeschlossen werden. Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können diese durch den jeweiligen vom Landkreis mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

Sätze 2 bis 4 wurden neu hinzugefügt. Weiter wurde die Formatierung übersichtlicher gestaltet. Ein Hinweis darauf, dass Restabfallbehälter der Größen 1,1 m² bis 5,5 m² sowie Papiercontainer 1,1 m² vom Anschlusspflichtigen zu stellen sind war in der Satzung bislang nicht enthalten. Zur Klarstellung wurde der Hinweis mit aufgenommen, dass diese entweder angemietet oder selbst beschafft werden müssen. Damit Eigentumscontainer in die Veranlagung, zur rechtmäßigen Entleerung sowie Abrechnung aufgenommen werden können, ist es notwendig dies schriftlich zu melden.

Die wird in der Praxis bereits seit Jahren so gehandhabt, war jedoch rechtlich in der Satzung nicht eindeutig geregelt.

8.) § 14 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten.

Diese Neufassung wurde zur Konkretisierung, das nicht zwischen Haupt- oder Nebenwohnsitz bei der Nutzungspflicht unterschieden wird hinzugefügt. Die Konkretisierung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

9.) Nachfolgend wiedergegebener § 14 Abs. 3 S. 10 wird ersatzlos gestrichen:

Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

Mit dem Wegfall der Möglichkeit eines 1-2 Personenhaushaltes (60 Liter Restabfall), ein 240 Liter

Bioabfallbehältnis ohne Zusatzgebühr zu erhalten wird der Logik Rechnung getragen, dass privaten Haushalten max. das doppelte Bioabfallvolumen des veranlagten Restabfallvolumens kostenfrei bereitgestellt werden kann. Eine darüberhinausgehende kostenfreie Volumenbereitstellung ist nicht mehr zeitgemäß und auch kostenrechnerisch nur schwer abbildbar. Das Argument, dass hier immer wieder vorgetragen wird, dass Gartenabfälle über die Biotonnen mitentsorgt werden sollen trägt hier nicht, da diese in erster Linie über die Vielzahl an Grünabfallsammelstellen zu entsorgen sind, was sich auch erheblich kostengünstiger als die Entsorgung über die Biotonne darstellt.

10.) In § 14 Abs. 3 werden die nachfolgenden Sätze 10 und 11 neu hinzugefügt:

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft bereitgestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

Einführung einer möglichen Begrenzung der Anzahl der PPK Behälter. Sofern ein Bedarf von mehr als 4 Behältern vorhanden ist, soll aufgrund der Wirtschaftlichkeit ein Container beschafft werden. Zur Bereitstellung entsprechender Containern werden Aussagen in Ziffer 7 (s.o.) getroffen.

Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

11.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern zur Verfügung gestellt.

Bislang erfolgte die Bemessung des vorzuhaltenden Behältervolumens bei gewerblichen Anfallstellen für Siedlungsabfälle vorrangig nach der Plausibilität der auf dem Grundstück zu erwartenden Abfallmengen. Nur sofern diese nicht eindeutig hergestellt werden konnte, nach festgelegten Einwohnergleichwerten. Dies hat häufig zu Diskussionen über das vorzuhaltende Behältervolumen geführt.

Zur Klarstellung und Verbesserung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns wird dieser Grundsatz nun umgekehrt. D.h. zukünftig erfolgt grundsätzlich eine Veranlagung nach Einwohnergleichwerten und nur in atypischen Fällen erfolgt eine hiervon abweichende Einzelfallentscheidung.

12.) § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden.

Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle wurden zur Möglichkeit der Verbundbildung

hinzugefügt. In der Praxis wird dies seit Jahren bereits gehandhabt. Vorwiegend ist dies bei einem Verbund zwischen einem privaten Haushalt mit eigenem Kleingewerbe erforderlich oder sinnvoll.

13.) Nachfolgender § 14 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen:

Die Verwendung von kompostierfähigen Bioabfall-Beuteln nach DIN EN 13432 kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Einzelfall zugelassen werden, soweit die hinreichende Kompostierfähigkeit durch den Betreiber der Kompostieranlage bestätigt wurde.

Der Verweis auf die Zulassungsmöglichkeit von Bioabfall-Beuteln wurde aufgrund Mitteilung durch den Betreiber der Kompostieranlage (ZAK) gestrichen. Zum einen weisen sämtliche Bioabfall-Beutel eine mangelhafte Zersetzungsfähigkeit im vorgegebenen Zeitraum bis zur weiteren Verwertung, auf. Zum anderen wurde die Bioabfallverordnung kürzlich novelliert. Demnach sind die Anlagenbetreiber künftig zu einer Sichtkontrolle des angelieferten Bioabfalls verpflichtet, um den Anteil von Fremdstoffen bereits beim Input zu minimieren. Anlieferungen, die diese Grenzwerte (>1 Vol.%) nicht einhalten sind vorzusortieren. Können die Grenzwerte danach nicht eingehalten werden sind die Bioabfälle zurück zu weisen und ggf. als Restabfall zu verwerten. Bei dieser Sichtkontrolle werden kompostierbare Bioabfallbeutel als Fremdstoffe gewertet und gefährden damit das Einhalten der vorgeschriebenen Input-Grenzwerte.

14.) § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Sofern aus topographischen, verkehrstechnischen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahen gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammel-Standplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen.

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

Neuformulierung des Absatzes zur genaueren und verständlicheren Erläuterung von Müllsammelplätzen/ Standplätzen wenn ein Grundstück nicht anfahrbar ist, bspw. dessen spezieller Lage oder auch kurzzeitigen Nichtanfahrbarkeit.

15.) § 14 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

In der Abfallsatzung wurden bislang verschiedene Begriffe für gleiche Gegebenheiten verwendet. Zur Vereinheitlichung des in der Satzung genutzten Begriffs wurde das Wort „Aufstellplatz“ in „Sammelplatz“ geändert.

16.) Nachfolgender § 14 Abs. 11 Satz 5 wird neu hinzugefügt:

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

Ergänzung um einen weiteren Satz zur Vorbeugung von Missverständnissen. Sofern ein Sammelplatz festgelegt wurde, gilt dies nicht nur für die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls sondern auch für andere Leistungen wie Elektroschrott oder Sperrabfall.

17.) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Der Zusatz „zur einmaligen Leerung“ wurde neu hinzugefügt um zu verdeutlichen, dass je Abfuhrtag nur eine Leerung des entsprechenden Gefäßes über die Abfallentsorgungsgebühren abgedeckt ist. Das mehrmalige Bereitstellen, bspw. nach Entleerung an der gegenüberliegenden Straßenseite, ist nicht erlaubt, kommt aber immer wieder vor.

18.) § 16 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden.

Seit 2022 ist es möglich, neben der zweimaligen Abfuhr von Sperrmüll je Kalenderjahr auch weitere Abholungen gegen Gebühr zu bestellen. Daher wurde o.g. Satz 6 neu gefasst. Die übrigen Regelungen hierzu wurden bereits in der Abfallgebührensatzung getroffen.

19.) § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt,

Hier wurde in Anlehnung an Ziffer 4.) ein entsprechender Tatbestand eingeführt, mit dem die darin genannten Verbote geahndet werden können. Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

20.) § 20 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass auch bspw. selbst beschaffte Abfallbehälter für die keine Gebühr gezahlt wird, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Hiergegen konnte in der Vergangenheit nicht mit einer Verwarnung oder einem Bußgeld vorgegangen werden. Sämtliche Gebührenzahler mussten daher für die Bereitstellung von unbezahltem Mehrvolumen aufkommen. Hierzu wurde ein entsprechender Ahndungstatbestand geschaffen.

Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

Die unter Ziffern 1.) – 20.) nicht näher erläuterten Änderungen, sind der Änderungssatzung in Anlage zu entnehmen. Diese betreffen die Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen externer Vorschriften / Gesetze sowie die Aktualisierung von Verweisen

innerhalb der Abfallsatzung selbst oder hin zur Abfallgebührensatzung des Landkreises. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der Bezeichnung u. a. für Sammelbehältnisse für Elektrokleingeräte sowie kleinere Änderungen von Formatierungen oder Aufzählungen in der Satzung zur ausschließlich besseren Übersichtlichkeit.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss / der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.06.2022.

Im Auftrag:



Kristina Karfusehr

Anlage/n:

Änderungssatzung zur Abfallsatzung 2022
nichtamtliche Lesefassung Abfallsatzung 2022

TOP 2

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung des Landkreises Kaiserslautern (Abfallsatzung)

Artikel 1

Änderung der Abfallsatzung

Aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. I S. 469) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598),

hat der Landkreis Kaiserslautern durch Kreistagsbeschluss vom 09.05.2022 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung des Landkreises Kaiserslautern (Abfallsatzung) vom 01.12.2014, in der Fassung vom 09.02.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1.) In § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 neu hinzugefügt:

6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

2.) § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfallsäcke sowie der Gelben Säcke.

3.) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 14 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

4.) § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299), in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

5.) In § 7 Abs. 2 werden die nachfolgenden Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:

Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs.4 und 5.

6.) § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro Person zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen Grundstück verwendet wird,
- zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

7.) § 9 Abs. 2, 7. Bindestrich wird wie folgt neu gefasst:

- Elektro-Kleingeräte in den dafür bereitgestellten öffentlichen Sammelbehältnissen und am Umweltmobil

8.) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

9.) § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden

Personen, insbesondere auch solche, die nicht der Meldepflicht nach dem Meldegesetz unterliegen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben.

10.) § 13 Abs. 1 S. 5 und 6 werden neu hinzugefügt:

Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

11.) § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

12.) § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können nach schriftlicher Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Abfallentsorgung angeschlossen werden. Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können diese durch den jeweiligen vom Landkreis mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

13.) § 14 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten.

14.) Nachfolgend wiedergegebener § 14 Abs. 3 S. 10 wird ersatzlos gestrichen:

Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

15.) In § 14 Abs. 3 werden die nachfolgenden Sätze 10 und 11 neu hinzugefügt:

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft gestellt. Bei

nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

16.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern zur Verfügung gestellt.

17.) § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden.

18.) § 14 Abs. 7 Satz 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

Das Behältervolumen bemisst sich nach Absatz 3 bzw. 4. Für die vorstehenden Anträge gilt § 13 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung entsprechend.

19.) Nachfolgender § 14 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen:

Die Verwendung von kompostierfähigen Bioabfall-Beuteln nach DIN EN 13432 kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Einzelfall zugelassen werden, soweit die hinreichende Kompostierfähigkeit durch den Betreiber der Kompostieranlage bestätigt wurde.

20.) § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Sofern aus topographischen oder verkehrstechnischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahe gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammelstandplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen.

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

21.) § 14 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen

Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

22.) Nachfolgender § 14 Abs. 11 Satz 5 wird neu hinzugefügt:

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

23.) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

24.) § 16 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden.

25.) § 16 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 3, 4, 7, 8, 9 entsprechend.

26.) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern außerdem an den nachfolgenden Einrichtungen abgegeben werden:

- Wertstoffhof Kindsbach
- Wertstoffhof Kapiteltal
- Umweltmobil (nur Kleingeräte)
- öffentliche Sammelbehältnisse für Elektrokleingeräte

27.) § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt,

28.) § 20 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,

29.) § 20 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

11. entgegen § 14 Abs. 3 oder 11 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

30.) § 20 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 14 Abs. 10, 11, 14, 15 oder 16 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **01.06.2022** in Kraft.

Kaiserslautern, den **09.05.2022**
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister
Landrat

TOP 2

SATZUNG

über die

**Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung**

von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern

(Abfallsatzung)

vom 01.12.2014

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom **09.05.2022**)*

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT	3
Allgemeines	3
§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung.....	3
§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung.....	4
§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen.....	4
§ 5 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht.....	5
§ 7 Anschluss- und Überlassungspflicht.....	7
§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten.....	7
§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle	8
§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle	8
§ 11 Eigentumsübergang	9
ZWEITER ABSCHNITT	9
Verwerten und Beseitigen	9
§ 12 Formen des Einsammelns.....	9
§ 13 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung	10
§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse	11
§ 15 Sammeln und Transport.....	14
§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle.....	15
§ 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen	16
§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen	16
§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte	17
DRITTER ABSCHNITT	17
Ordnungswidrigkeiten	17
§ 20 Ordnungswidrigkeiten.....	17
VIERTER ABSCHNITT	18
§ 21 In-Kraft-Treten.....	18

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. I S. 469) in Ausföhrung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598),

am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 09.05.2022 durch die 2. Änderungssatzung (Artikelsatzung) geändert wurde.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG), soweit nicht die Zuständigkeit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) nach deren Anstaltssatzung gegeben ist. Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG).

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Räumlichkeiten und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

(3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder

3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren sowie mit den hierfür erforderlichen Dienstleistungen beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

(1) Die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Braune Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für Bioabfälle.
2. Graue Tonnen mit 60 / 90/ 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für Restabfälle.
3. Blaue Tonnen mit 240 Litern und Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen.
4.
 - a) Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen
 - b) Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3,3 und 5,5 cbm Fassungsvermögen
 - c) Großbehälter (Absetzbehälter bzw. Abrollbehälter) mit 5,5 cbm, 7 cbm, 10 cbm, 15 cbm, 20 cbm und 30 cbm Fassungsvermögen.

5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Landkreis Kaiserslautern".
6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfallsäcke sowie der Gelben Säcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des Betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(6) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.

(8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 14 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung bleibt unbe-

rührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299), in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung ,
7. von explosiven Stoffen,
8. von leicht vergasenden Stoffen,
9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
10. von Eis und Schnee,
11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65% Wassergehalt,
12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt,
14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis weitere Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

(4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7

Anschluss- und Überlassungspflicht

(1) Eigentümer von bewohnten oder zum Aufenthalt von Personen bestimmten Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs.4 und 5.

(3) §§ 16 und 17 dieser Satzung bleiben unberührt.

(4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

(1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,

1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro Person zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen

- Grundstück verwendet wird,
- zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird,

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
4. soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
 - Altpapier in blauen Abfallbehältnissen oder in Großbehältern mit 1,1 cbm Fassungsvermögen
 - Glasabfälle in Glas-Iglus
 - LVP-Verpackungsmaterial im gelbem Sack
 - Garten- und Parkabfälle auf Grünabfallsammelplätzen
 - Sperrmüll und E-Schrott im Abrufsystem oder auf den Wertstoffhöfen in Kindsbach oder im Kapiteltal
 - Elektro-Kleingeräte in den dafür bereitgestellten öffentlichen Sammelbehältnissen und am Umweltmobil
 - Altkleider und Schuhe an Sammelcontainern, auf den Wertstoffhöfen und am Umweltmobil
- (3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen Vorgaben zu überlassen.

(2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen Vorgaben zu überlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach den §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen

§ 12 Formen des Einsammelns

(1) Der Landkreis sammelt und entsorgt die auf seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle

1. im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück),
2. im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern bzw. Sammelplätzen oder Einsatz eines Sammelfahrzeuges),
3. im Rahmen der Selbstanlieferung durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu den Entsorgungseinrichtungen.

Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden.

(2) Die getrennt zu haltenden Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgen dermaßen zu überlassen:

Abfallart	Holsystem	Bringsystem	Selbstanlieferung	
			Wertstoffhof Kindsbach	Wertstoffhof ZAK
Restabfälle	X			
Bioabfälle	X			

Papier/Pappe/ Kartonagen	X		X	X
Grünabfall/ Grünschnitt		X		X
Elektro- und Elektronikaltge- räte	X	X	X	X
Sperrige Abfälle	X		X	X
Leuchtstoffröhren und Stromsparleuchtmittel			X	X
Altmetalle	X		X	X
Problem- und Sonderabfälle		X		X
Kunststoffe	X		X	X
Glas		X	X	X
Altkleider- und Textilien	X	X	X	X

§ 13

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muß dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, insbesondere auch solche, die nicht der Meldepflicht nach dem Meldegesetz unterliegen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können nach schriftlicher Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Abfallentsorgung angeschlossen werden. Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können diese durch den jeweils vom Landkreis mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.

(3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens

15,0 Liter für die 1. Person

12,5 Liter für die 2. Person

10,0 Liter für die 3. Person

7,5 Liter für die 4. und jede weitere Person im gleichen Haushalt

für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Grundsätzlich erhält jeder Haushalt ein Restabfallgefäß.

Für die Berechnung des haushaltsbezogenen Behältervolumens auf dem Grundstück werden die Anzahl der Haushalte und deren Mitglieder nach den aktuellen Daten der Meldebehörden bzw. der schriftlichen Meldungen der Anschlusspflichtigen selbst zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten. Berücksichtigt werden auch Haushalte und Personen, die melderechtlich nicht erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nachweislich nur in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht berücksichtigt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus privaten Haushalten ist je Haushalt/ Behältergemeinschaft und Woche ein Behältnis für Bioabfälle in Mindestgröße des festgesetzten Restabfallvolumens vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das Doppelte des Restabfallbehältervolumens erhöht werden.

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft gestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern zur Verfügung gestellt.

(5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		je Platz / Beschäftigte / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Kindertagesstätten/Schulen	je Gruppe/Klasse	4
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(6) Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse kostenpflichtig zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden. Dies gilt auch für Eigentumswohnungen auf einem Grundstück. Soweit die örtlichen Platzverhältnisse dies zwingend erfordern, können auf Antrag auch mehrere Haushalte eine Behältergemeinschaft bilden, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden. Die an einer Behältergemeinschaft Beteiligten müssen schriftlich einen Verantwortlichen benennen. Das Behältervolumen bemisst sich nach Absatz 3 bzw. 4. Für die vorstehenden Anträge gilt § 13 Abs.1 Satz 6 dieser Satzung entsprechend.

(8) In die Behälter für Restabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle eingefüllt werden, die nicht nach § 6 von der Entsorgung bzw. von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern ausge-

nommen oder nach § 9 und § 17 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen zu bringen sind.

(9) In die braunen Behälter für Bioabfälle müssen alle organischen Abfälle wie z.B. Küchenabfälle, Essensreste, Fleisch- und Fischabfälle, Küchenkrepp, geruchs- und feuchtigkeitsbindendes Papier, Papiertaschentücher, Eierschalen, Eier-Pappkartons, Holzasche usw. eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(10) Sofern aus topographischen oder verkehrstechnischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahe gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammel-Standplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Holsystem.

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen. Je Grundstück wird der Gefäßraum für zwei Personen zugrunde gelegt. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind. Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Holsystem.

(12) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kaiserslautern." verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder bei den von ihm beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

(13) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

(14) Für Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze können nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Kreisverwaltung bestimmt werden. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze, die grundsätzlich an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten sind, verpflichtet.

(15) Die Größe der Standplätze muß ausreichend bemessen sein. Sie müssen mit einem mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Belag wie z.B. Platten, Beton usw. versehen und sollten nach Möglichkeit überdacht sein. Die Standfläche muß in gleichem Niveau mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dgl. unterbrochen sein.

(16) Die Standplätze müssen vom Anschlußpflichtigen stets saubergehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher bzw. dem Anschlußpflichtigen sofort zu beseitigen.

Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Bei Bedarf sind die Wege zu den Standplätzen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse weitergehende Regelungen treffen.

(17) Die in § 5 Abs. 1 Ziff. 4 genannte Abfallbehältnisse werden von den Abfuhrunternehmen vom Standplatz abgeholt und nach der Leerung wieder zurückgebracht.

§ 15 Sammeln und Transport

(1) Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 7 und der §§ 16-18 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abhörtort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

(2) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) werden regelmäßig zweiwöchentlich abgefahren. Die Abfallbehältnisse für Papier (blaue Tonne/ 1,1 cbm-Container) werden regelmäßig 4-wöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muß so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(4) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(5) Abfallbehältnisse mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.

(6) Abfallbehältnisse, die überfüllt oder zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- oder Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren

(7) Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(8) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(9) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Als haushaltsüblich gilt eine bereitgestellte Menge von nicht mehr als 5 cbm. Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Sperrabfälle aus Haushaltsauflösungen stellen grundsätzlich keine haushaltsüblichen Mengen dar. Die Abfallwirtschaft setzt den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest. Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Elektro-Altgeräte nach § 19.

(2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel, Türen, Badewannen, Bauholz, Waschbecken, Tapetenabfälle, Fußleisten etc.
2. Altglas, Altpapier, Altreifen, Grünabfälle,
3. mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
4. Öltanks, Ölfässer,
5. Autoteile (außer Autositze), Motorräder, Moped, Autowracks, Benzinrasenmäher
6. häuslicher Abfall (nicht-sperriger Hausmüll),
7. gewerbliche Abfälle aller Art,
8. Erde, Straßenkehrriech, Steine.

(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(4) Von der Abfuhr ausgenommen sind sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sowie Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

(5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen oder die die in Absatz 1 oder 4 genannten Voraussetzungen überschreiten, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(6) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

(8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 3, 4, 7, 8, 9 entsprechend.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altautos, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von diesem bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreises oder sonstiger von diesem beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) §§ 53 ff. KrWG bleibt unberührt

§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Für die Abholung solcher Geräte gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei § 16.

(2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern außerdem an den nachfolgenden Einrichtungen abgegeben werden:

- Wertstoffhof Kindsbach
- Wertstoffhof Kapiteltal
- Umweltmobil (nur Kleingeräte)
- öffentliche Sammelbehältnisse für Elektrokleingeräte

(3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
5. entgegen § 9 Abfälle nicht in vorgeschriebener Weise überlässt
6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt.
7. entgegen § 12 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überläßt,
8. entgegen § 12 Abs. 2 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt.
11. entgegen § 14 Abs. 3 oder 11 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
12. entgegen § 14 Abs. 10, 11, 14, 15 oder 16 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
13. entgegen § 15 Abs. 3 oder 5 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 16 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt,
14. entgegen § 15 Abs. 4 Abfallbehältnisse oder entgegen § 16 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
15. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
16. entgegen § 19 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle entsorgt
17. entgegen § 6 Abs, 1 als Gewerbetreibender Abfälle zur Verwertung auf Grünabfallsammelstellen im Landkreis Kaiserslautern anliefert
18. entgegen § 1 Abs. 1 Abfälle, welche nicht aus dem Gebiet des Landkreises Kaiserslautern stammen, in den vom Landkreis Kaiserslautern vorgehaltenen Entsorgungseinrichtungen entsorgt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

In-Kraft-Treten

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises vom 30.10.1996 außer Kraft.

Kaiserslautern, 10.12.2014
gez.

Paul Junker
Landrat

*** Satzungshistorie und Änderungen:**

Die Abfallsatzung wurde durch den Kreistag am 01.12.2014 beschlossen und geändert durch Beschluss des Kreistages vom 09.02.2015 (1.Änderung)

Die Abfallsatzung wurde letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 09.05.2022 (2. Änderungssatzung) geändert.

Die 2. Änderung der Abfallsatzung wurde am XX.XX.2022, gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 17 Abs. 6 LKO).

Die Änderung der Abfallsatzung ist am 01.06.2022 in Kraft getreten.